

**Studienordnung
für den Studiengang
Ingenieurwissenschaften
(IngWiss)**

**Elektro- und Informationstechnik
Maschinenbau
Physikalische Technik**

**im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StO-IngWiss-FHB)**

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl.I S.90), erlässt der Fachbereichsrat Technik der Fachhochschule Brandenburg die folgende Studienordnung als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Ingenieurwissenschaften (IngWiss) im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2 Gliederung des Studiengangs
Ingenieurwissenschaften**

(1) Der Studiengang Ingenieurwissenschaften ist in die drei Studienrichtungen „Elektro- und Informationstechnik“, „Maschinenbau“ und „Physikalische Technik“ gegliedert.

(2) Die Studierenden können durch Wahl geeigneter Module ihr Studium in Studienschwerpunkten vertiefen. Studienschwerpunkte werden durch die Kombination geeigneter Wahlpflichtmodule realisiert, die in Anlage 2 enthalten sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 4 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Laborpraktika (L)
- Projektlabore (P).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbstständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden. Zur Erarbeitung der Beiträge können Laborarbeiten notwendig sein, die vom Lehrenden betreut werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbstständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbstständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Der betreuende Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit in Projektlaboren sollen

- die Teamfähigkeit in interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen gefördert werden,
- die Fähigkeit zur selbstständigen Laborarbeit vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,

- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit)
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage.

§ 5 Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium

1. Studienjahr:
 - in den Pflichtmodulen 60 SWS
3. Semester:
 - Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik 24 SWS
 - Studienrichtung Maschinenbau 28 SWS
 - Studienrichtung Physikalische Technik 30 SWS

Hauptstudium

Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik:

- in den Pflichtmodulen 24 SWS
- in den Wahlpflichtmodulen 48 SWS

Studienrichtung Maschinenbau:

- in den Pflichtmodulen 32 SWS
- in den Wahlpflichtmodulen 36 SWS

Studienrichtung Physikalische Technik:

- in den Pflichtmodulen 42 SWS
- in den Wahlpflichtmodulen 24 SWS

im berufspraktischen Semester und Diplomandenseminar 4 SWS,

insgesamt in den Studiensemestern 160 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem **Regelstudienplan**. Er ist so aufgebaut, dass

das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in den **Anlagen 1a bis 1c** dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der einzelnen Studienrichtungen sollen in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(4) Die Wahlpflichtmodule sind im **Wahlpflichtkatalog** enthalten, der sich in **Anlage 2** befindet. Der Wahlpflichtkatalog wird im Wintersemester jedes Jahres vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Der Studierende kann zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen weitere Module, einzelne Lehrveranstaltungen aus den angebotenen Modulen oder andere angebotene Lehrveranstaltungen belegen, soweit dies stundenplantechnisch möglich ist (Zusatzmodule bzw. Zusatzlehrveranstaltungen). Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an solchen Zusatzmodulen bzw. Zusatzlehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 6 Praktisches Studiensemester

Das Praktische Studiensemester (Praxissemester) wird in einer gesonderten Ordnung geregelt; sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 7 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg

Die Studienordnung wurde vom Präsidenten am 28.08.2003 genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Brandenburg an der Havel, den 28.08.2003

Anlagen**Anlagen 1a bis 1c**

Regelstudienpläne (modularisiert)

Anlage 2

Wahlpflichtkatalog